

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888**

148 (31.5.1888)

# Beilage zu Nr. 148 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 31. Mai 1888.

## Badischer Landtag.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt Nr. 147.)

Präsident Dr. Doll hatte die Absicht, den Standpunkt, den er gegenüber der Vorlage einnehmen für seine Pflicht halte, kurz in aller Objektivität zu begründen, ist aber nicht mehr in der Lage, diesen Vortrag anzuführen, seitdem der unmittelbare Herr Redner in anekdotischer Weise Ereignisse vortragen habe, an denen die protestantische Kirche schuld sein sollte. Er verzichte zwar darauf, in gleicher Weise zu erwidern, obwohl auch er aus seiner Erfahrung mit ähnlichen Vorkommnissen aufwarten könnte. Nachdem aber der evangelischen Kirchenbehörde der Vorwurf gemacht worden, daß sie weniger Parität als die katholische halte, nachdem sich Freiherr v. Bodman darüber beklagt habe, daß die katholische Kirche gegenüber der protestantischen so außerordentlich zurückgesetzt sei, nachdem Präsident v. Notteck betont habe, daß die evangelischen Geistlichen Gegner der katholischen Kirche seien, und nachdem man von einer gewissen Seite mit den Massen gedroht habe, könne Redner nicht umhin, seine Konfession, seine Kollegen und sich selbst zu verteidigen; doch werde er dies in möglichst ruhiger Weise thun.

Die Art. 1-3 der Vorlage nähme auch die evangelische Kirche für sich in Anspruch, nur Art. 4 finde ausschließlich auf die katholische Kirche Anwendung; es gehe dies daraus hervor, daß der Entwurf in Art. 1 ausdrücklich von den „Kirchen“ spreche. Der Herr Berichtserfasser habe dies vollständig übersehen und es sei daher in seinem Berichte wie in seinem mündlichen Vortrage stets nur von „der Kirche“ die Rede. Allein die evangelische Kirche wünsche ebenfalls, Seminare und Konvikte errichten zu dürfen, da die Möglichkeit, dies zu thun, für sie bestehe, wie denn thatsächlich in andern Ländern, z. B. in Württemberg und Preußen, solche Anstalten existierten. Redner wolle damit nun keineswegs befürworten, daß auch bei uns evangelische Konvikte und Seminare errichtet werden sollten; dies wäre schon deshalb unmöglich, weil der evangelischen Kirche dazu das Geld fehle; allein wenn auch dieses Hinderniß nicht bestünde, würde gleichwohl von dieser Befugniß vorerst kein Gebrauch gemacht werden, weil seitens der evangelischen Kirchenbehörde zu viel Werth auf die mütterliche Erziehung in der Familie gelegt werde. Redner könne eine katholische Autorität anführen, die sehr gegen das spreche, was von jener Seite zu Gunsten der Konvikte ins Feld geführt werde. Alban Stolz erörtere in seinem Buche: „Spanisches für die gebildete Welt“ die Ursache der Erziehung, daß es in Frankreich die frömmsten Priester und die gottlosesten Laien gebe, und finde dieselbe in der Ausschließlichkeit der Anstaltserziehung des katholischen Klerus, der in Folge dessen fremd dem Volke gegenüberstehe. Auch der Inhalt der Art. 2 und 3 werde der evangelischen Kirche zu gut kommen; es verhalte sich damit ähnlich wie f. Zt. mit dem sogenannten Kulturkammer, das nicht zum Leid, aber doch zum Nachtheil der evangelischen Kirche eingeführt und dann wieder derselben nicht zu liebe, aber doch zu ihrem Nutzen aufgehoben worden sei. Ebenso werde die in jenen Artikeln beantragte Aufhebung der Kampfbestimmungen, die weder um der protestantischen Kirche willen eintreten erlassen, noch jetzt um ihrer willen beibehalten würden, derselben doch zum Vortheil werden. Redner führe dies nicht aus Empfindlichkeit, sondern als einen Beweis dafür an, daß die Berücksichtigung der katholischen Kirche gegenüber der evangelischen doch keineswegs, wie behauptet, eine so geringe sei.

F. H. v. Hornstein habe seiner Verwunderung darüber Ausdruck verliehen, wie die katholischen Bestimmungen über die Mischehen in die Debatte hineingezogen werden konnten. Was das betreffe, so möchte Redner die Herren, welche sich so gerne auf den Standpunkt des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 stellen, doch daran erinnern, daß unter dem gleichen Tage ein weiteres grundlegendes badisches Gesetz erlassen worden sei über die religiöse Erziehung der Kinder, in welchem ausgesprochen werde, daß der Vater über die Religion der Kinder zu bestimmen habe. Mit diesem Gesetze trete die katholische Kirche in Widerspruch, wenn sie vorjähre, daß bei gemischten Ehen unter allen Umständen Taufe und Erziehung der Kinder katholisch sein müssen, und insofern sei es wohl am Platze gewesen, diesen Gegenstand hier zur Sprache zu bringen.

Wenn ferner behauptet werde, im Art. 1 des Gesetzes liege der Schwerpunkt der Vorlage und Art. 4 desselben könne nur eine untergeordnete Bedeutung zu, so scheine dies Redner nicht richtig zu sein, wie schon daraus hervorgehe, daß man allgemein in erster Reihe an das Schicksal des Art. 4 denke und auf dessen Zustandekommen oder Fehlen das größte Gewicht lege. Als Hauptargument für diesen Artikel werde der bestehende Priestermangel ins Feld geführt. In dieser Hinsicht nun, glaube Redner, müsse man wohl unterscheiden zwischen dem Bedürfniß nach einer Aushilfe in der Seelsorge und dem Interesse, welches die kath. Kirche an und für sich an dem Besitz von Ordensgeistlichen in einem Lande habe. Was den ersteren Punkt anlangt, so wolle Redner darüber kein Urtheil abgeben, da er das für eine Angelegenheit der kath. Kirche erachte; aber immerhin könne es einen Maßstab für die Abschätzung dieses Bedürfnisses bilden, wenn man die Verhältnisse der evangelischen

Kirche im Vergleich ziehe, da wohl angenommen werden könne, daß die evangelischen Christen im Großen und Ganzen das gleiche Seelsorgebedürfniß hätten.

In dieser Hinsicht vermöge nun Redner unbedingt richtige Zahlen vorzuführen. Das badische Land zähle 1 004 276 katholische Seelen und 893 Inhaber katholischer Pfarren; es kämen somit auf eine geistliche Kraft z. Bt. 1124 Seelen. Hingegen betrage die Zahl der evangelischen Bevölkerung des Landes 565 236 und diejenige der vorhandenen Geistlichen 417, so daß also auf eine evangelische geistliche Kraft 1355 Seelen zur Pastoration kämen. Abgesehen von den vorhandenen geistlichen Kräften kämen auf eine katholische Pfarrstelle 895 und auf eine evangelische Pfarrstelle 1355 Seelen. Auch der Einwand, daß die katholischen Priester durchschnittlich betagter seien als die evangelischen Geistlichen, sei hinsichtlich, den von der katholischen Geistlichkeit ständen 20,6 Prozent, von der evangelischen hingegen 21,5 Prozent in einem Alter von über 60 Jahren. Es werde auch nicht wohl behauptet werden können, daß im Allgemeinen die katholischen Pfarrer mehr zu thun hätten, als die evangelischen, wenn dies auch in einzelnen Fälle vielleicht einmal da und dort der Fall sein möge. Auch in der evangelischen Kirche gebe es Pfarrstellen, deren Inhaber bis zu 6 Filialen in einer Entfernung von mehreren Stunden zu versehen haben. In Karlsruhe speziell, das, ohne Militär, eine evangelische Bevölkerung von 28 202 Seelen aufweise, werde die Pastoration von 5 Pfarrern und einem Vikar, zusammen somit von 6 Geistlichen besorgt, und es kämen demnach auf einen Geistlichen 4700 Seelen. Diese 6 Geistlichen hätten pro Jahr, abgesehen von der Abhaltung der Gottesdienste und dem Religions- und Konfirmandenunterricht, 1694 Taufen, Beerdigungen und Trauungen vorzunehmen; es entfielen also auf einen Geistlichen 282 solcher Akte. Rechnet man dazu 59 auf jeden derselben entfallende Gottesdienste, so hätte in dieser Stadt ein evangelischer Geistlicher 341 religiöse Akte vorzunehmen, bei denen allen eine Rede zu halten sei. Gerne gebe Redner zu, daß auch die katholischen Priester diese Arbeitslast zu bewältigen hätten, aber es könne hiernach doch gewiß nicht behauptet werden, daß die letzteren angestrengter seien. Nach diesen statistischen Mittheilungen allein müsse das Bedürfniß bemessen werden und danach zeige sich, daß z. Bt. durchschnittlich auf einen katholischen Geistlichen 230 Seelen weniger kommen, denn auf einen evangelischen. Die protestantische Kirche sei ehemals auch in der Lage gewesen, daß ihre alten geistlichen Herren geradezu der Last der Geschäfte erlagen. Sie habe damals zu dem Ausnahmefälle gegriffen, „auswärtige Geistliche, welche den Vorschriften des Gesetzes genügen, mit Zustimmung der Großh. Regierung im badischen Kirchendienste unter der Bedingung anzustellen, daß sie sich mindestens fünf Jahre zu bleiben verpflichteten.“

Die merkwürdigen Unterschiede in der Bemessung der Zahl der zur Aushilfe in der Seelsorge erforderlichen Ordensgeistlichen scheinen daher zu rühren, daß Zweifel darüber beständen, ob dieselben nur zur Unterstützung der vorhandenen Kuratgeistlichen, oder zur Besetzung vakanter Stellen Verwendung finden sollen. Die behauptete Ueberbürdung der noch vorhandenen Priester reiche nach Ansicht des Redners nicht hin, um die Herbeiführung von Ordensgeistlichen zu begründen; Ueberbürdungszeiten gebe es in jedem Verufe, die müsse sich ein Jeder gefallen lassen.

Es sei die Frage aufgeworfen worden, warum auf evangelischer Seite eine gewisse Abneigung gegen die Zulassung von Ordensgeistlichen bestehe. F. H. v. Bodman habe zu ihrer Vertheidigung das Nähere ausgeführt, daß dieselben die besten Vorkämpfer gegen den Sozialismus und Kommunismus bildeten. Mische Redner in diejenigen Länder, wo von Alters her zahlreiche Klöster und Ordensniederlassungen beständen, so finde er nicht, daß dieselben sich besserer sozialer Verhältnisse erfreuten und daß dort die Zufriedenheit der besitzlosen Masse größer sei. Redner wenigstens habe dies nicht bemerken können, wiewohl er sich längere Zeit in solchen Ländern aufgehalten habe, und die revolutionären Zustände in Irland, Spanien und Belgien bewiesen gewiß nicht das Gegenteil. Redner wolle dies mit nichten, den Orden zum Vorwurf machen, vielmehr beabsichtige er nur damit zu zeigen, daß die Ordensgeistlichen den ihnen zugeschriebenen sozialen Einfluß nicht unter allen Umständen hätten.

F. H. v. Hornstein habe gegen den Protestantismus den Vorwurf erhoben, daß er nicht tolerant sei, und habe im Gegensatz dazu die Klöster als Stätten wahrer Duldsamkeit gefeiert. Dem gegenüber sehe sich Redner veranlaßt, einige authentische Aussprüche der kath. Kirche als einfache Thatsachen hier anzuführen, ohne irgend welche Kritik darüber zu üben. So werde an einer Stelle gesagt: „Es finden sich in dieser Zeit nicht Wenige, welche sich nicht scheuen, jene irrtümliche, der kath. Kirche und dem Seelenheil höchst verderbliche Meinung zu hegen, welche von unserm Vorgänger, Gregor XVI., ehrwürdigen Andenkens, ein Wahnsinn genannt wurde, die Meinung nämlich, die Freiheit des Gewissens und der Kulte sei ein jedem Menschen eigenes Recht, welches durch das Gesetz ausgeprochen und festgesetzt werden müsse in jeder wohlkonstituirten Gesellschaft.“

Sodann: „Wir verwerfen, ächten und verdammen alle und jede der schlechten Meinungen und Lehren einzeln, wie sie in diesem Schreiben erwähnt sind, kraft unserer apostolischen Autorität und wollen und befehlen, daß sie von allen Söhnen der katholischen Kirche schlechthin als verworfen, geächtet und verdammt angesehen werden.“ Solche Irrthümer sind also folgende Behauptungen:

„Nr. 18. Der Protestantismus ist nichts Anderes als eine verschiedene Form einer und derselben wahren christlichen Religion, in welcher Form es ebenjowohl möglich ist, Gott zu gefallen, als in der kath. Kirche.“

„Nr. 45. Die Gesamtleitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates herangebildet wird, kann und muß einzig der Staatsbehörde zugehört werden.“

„Nr. 74. Die Ehesachen und Verlobnisse gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht.“

„Nr. 77. In unserer Zeit ist es nicht mehr zuträglich, daß die kath. Religion mit Ausschluß aller übrigen Kulte als einzige Staatsreligion gelte.“

Ferner würden in dieser Kundgebung „die verderbbringenden Vereine des Sozialismus, Kommunismus, die geheimen Gesellschaften, Bibelgesellschaften“ in den ernstesten Ausdrücken verworfen. Dies seien nicht Aeußerungen einzelner Privatpersonen, sondern autoritative, gegen den Protestantismus gerichtete Erlasse. Redner hätte dies nicht erwähnt, wenn es nicht nöthig gewesen wäre, öffentlich zu zeigen, daß der gegen seine Konfession erhobene Vorwurf der Intoleranz mit viel mehr Recht gegen die katholische Kirche gemacht werden könnte. In gleicher Weise sei bezügl. der gemischten Ehen autoritativ ausgesprochen worden: „Ueberaus groß ist die Verblendung jener Katholiken, welche gegen Gottes und der Kirche Gebot vor dem Diener einer andern Religion eine Ehe einzugehen versuchen.“ Wenn also ein protestantischer Geistlicher in treuem Herzen ein Brautpaar gemischter Konfession einseigne, so sage die katholische Kirche, daß diese Ehe sündhaft sei. Und dann werde behauptet, daß die Protestanten gegenüber der katholischen Kirche der angreifende Theil seien und man wundere sich, daß in den evangelisch kirchlichen Kreisen große Abneigung gegen den Versuch bestehe, jene Grundsätze durch Ordensgeistliche praktisch in das Volksleben einzuführen! Wenn ein Ordensangehöriger diese Prinzipien verfechte, so handle er nur nach dem Gebote seiner Oberen und es würde gegen seine Pflicht verstoßen, wenn er dies zu thun unterließe. Die beiden christlichen Kirchen fürchteten sich ja gegenseitig nicht; die katholische Kirche lebe der Ueberzeugung, daß sie sich allein auf dem rechten Weg befinde und daß der Sieg ihr gewiß sei. Auch der Protestantismus hege die Meinung, daß eine Summe von Wahrheiten in der evangelischen Kirche vorhanden sei und daß diesen Wahrheiten der endliche Sieg bleiben müsse. Redner erinnere sich eines 40jährigen Zusammenlebens mit katholischen Geistlichen und könne konstatiren, daß kaum jemals Mißhelligkeiten vorgekommen seien. In keinem andern deutschen Lande seien die Uebertritte von einer Konfession zur andern so selten, ob sei die Zunahme der Bevölkerung auf katholischer wie evangelischer Seite so gleichmäßig als bei uns, und ebenso sei Baden das einzige Land, in welchem die gemischten Ehen zur Hälfte evangelisch und zur Hälfte katholisch getraut würden. Nun werde sämtlichen Männern und Frauen, welche in einer von den evangelischen Geistlichen eingetragenen Ehe lebten, alljährlich zweimal von der Kanzel gesagt, daß sie in Sünde und Schande lebten. Bis jetzt seien diese Grundsätze glücklicherweise noch nicht tief in unser Volksleben eingedrungen und damit dem so bleibe, empfehle es sich, die Ordensgeistlichen nicht in der Seelsorge zu verwenden. Die katholischen und protestantischen Pfarrgeistlichen hätten seit langer Zeit in gleicher Treue und in gleichem Sinn für das Wohl des Volkes gearbeitet, wobei jeder Theil viel von dem andern gelernt habe. Die Arbeit sei im Ganzen eine landsmännliche, kollegiale gewesen; das müsse natürlich aufhören, wenn an die Stelle des Pfarrgeistlichen der Ordensgeistliche trete. Er vermöge ja nicht die bestehenden Zustände der Parität als berechtigt anzuerkennen, was der Pfarrgeistliche unbedenklich thue, weil er durch das Leben in einem paritätlichen Staate milderer Sinnes geworden. Evangelischerseits nun fürchte man nicht das katholische Dogma, nicht die katholische Kirche, nicht die katholische Geistlichkeit, man freue sich vielmehr des zwischen den Geistlichen beider Konfessionen bestehenden edlen Wettstreits, aber man befürchte, daß durch Persönlichkeiten, die nicht zu kontrolliren seien, die vatikanische autoritativen Grundsätze zum Nachtheil unseres religiösen Friedens in unser Volk getragen werden könnten. Deshalb sei es dem evangelischen Geistlichen unmöglich, für den Art. 4 zu stimmen. Es werde durch die Vorlage angestrebt, den Frieden zwischen dem Staat und der katholischen Kirche zu befestigen und die katholische Bevölkerung zufrieden zu stellen, wenn aber durch die zu große Nachgiebigkeit die evangelische Bevölkerung mit den bestehenden Zuständen unzufrieden gemacht werde, so sei dies sicherlich nicht minder wichtig. Auch beruhe es auf einer Verwechslung des evangelischen Gemeindeprinzips mit dem katholischen Episkopatssystem, wenn man glaube, es handle sich bei der Vorlage um die Zufriedenheit des katholischen Volkes; die Sache verhalte sich vielmehr so, daß das katholische Volk zufrieden sein müsse, wenn die

Obern dies sind, und es nicht sein dürfte, falls die Kirchenbehörde dies nicht will. Schließlich könne Redner auch nicht die Befürchtung theilen, daß eine größere oder geringere Veränderung der Vorlage auch nur einen einzigen Deutschen weniger bereit machen werde, im Falle der Noth für sein Vaterland einzutreten. In solcher Lage verlasse er sich auf den lieben Gott, der uns bisher in allen Gefahren so getreulich geführt habe und der auch dann den Weg für unser künftiges Bestes den Deutschen zeigen werde.

Geheimerath Dr. Hoff glaubt sich, nachdem seitens des Herrn Staatsministers die Grundsätze, von welchen sich die Großh. Regierung bei der Vorlage habe leiten lassen, eingehend dargelegt worden, kurz fassen zu können und gedenkt bei seinen Ausführungen sich nur von politischen Gesichtspunkten leiten zu lassen. Er lege der festen Ueberzeugung, und zwar unerachtet der heute berührten heißen Themate, deren Behandlung zeige, wie schwer eine Vereinigung sich erzielen lasse, daß das Friedenswerk zu Stande komme. Diese Zuversicht hege er einmal darum, weil alle maßgebenden Faktoren von dem einmüthigen Wunsche befehl seien, den Zustand friedlichen Einvernehmens mit dem katholischen Kirchenregiment aufrecht zu erhalten und weiter zu befestigen, und zum Andern, weil allgemein zugegeben werde, daß die Grundlage unserer gesammten kirchenpolitischen Gesetzgebung, das Gesetz vom 9. October 1860, eine richtige sei. Dieser Grundlage in ihrer ursprünglichen Gestalt sich wieder mehr anzunähern unter Beseitigen von einigen Bestimmungen der in einer Zeit scharfen Kampfes erlassenen Gesetze der siebziger Jahre bezwecke die gegenwärtige Novelle ganz in der gleichen Weise, wie dies hinsichtlich eines andern Punktes, des sogen. Kultur-examens, bereits durch das Gesetz vom 5. März 1880 geschehen sei. Der frühere Kampf habe aufgehört und seine Macht werde, wie Redner zuversichtlich glaube, im Stande sein, den Streit wieder anzufachen, weil unser Volk ernstlich den Frieden wolle. Doch stehe nicht zu befürchten, daß dies in Baden ein Kirchhoffriede sein werde, den Freiherr v. Göler als unerwünscht bezeichnet habe. In dieser Beziehung brauche man in Baden nicht ängstlich zu sein, dessen Geschichte auf kirchenpolitischem Gebiet vielfache und zeitweise schwere Kämpfe aufweise. Schon unter Karl Friedrich habe während 18 Jahren ein heftiger Kirchenkonflikt bestanden, nach dessen endlicher Beseitigung jener geeignete Fürst sein Land in ächt paritätischem Sinne in gleich loyaler Weise als vordem weiter

regiert habe. Karl Friedrich habe sich auch in seiner kirchenpolitischen Gesetzgebung, wie sie im Ersten Konstitutionsdekret vom 14. Mai 1807 enthalten sei, auf einen durchaus freien Standpunkt gestellt; insbesondere werde in Art. 21 darin selbst zugelassen, daß im Lande mit Staatsgenehmigung Ordensniederlassungen sich bilden. Nach Erwerbung der vorderösterreichischen Lande, in welchen die sog. Josephinische Gesetzgebung bestanden habe, und in Folge des Einflusses bedeutender Kirchenrechtslehrer der Universität Freiburg, die jenen Ideen anhängen, sei sodann in der badischen Kirchenpolitik die Staatsgewalt stärker betont worden als bisher und es habe die Regierung eine Einwirkung auf alle Angelegenheiten der Kirche in Anspruch genommen, soweit dieselben nicht mera ecclesiastica gewesen, deren Kreis immer enger begrenzt wurde. Hieran hätten sich die Streitigkeiten wegen der Koadjutorwahl und der Nichtbestätigung Wessenbergs angeschlossen und bald hätten die Verhandlungen mit Rom wegen der Neueinrichtung der Diöcese begonnen, welche dann zur Abgrenzung derselben thatächlich führten. Bei den Frankfurter Konferenzen hätten sich die Staaten der oberheinischen Kirchenprovinz von dem Gedanken leiten zu lassen, wenigstens für die letztere übereinstimmende Normen einzuführen, während Wessenberg auf dem Kongress in Wien noch ein Konkordat mit Rom zur Gründung einer deutschen Kirche unter einem Primas zu Mainz oder Regensburg angestrebt, und auf Grund des Ergebnisses jener Frankfurter Verhandlungen sei die landesherrliche Verordnung von 1830 erlassen, die auch in gleicher Weise von den übrigen Staaten der oberheinischen Kirchenprovinz für ihren Theil derselben erlassen worden sei. Völlig erfüllt von Josephinischem Geiste könne darin kaum mehr von einer Bewegungsfreiheit der Kirche die Rede sein; darum habe sie auch nicht ohne Weiteres seitens der Kurie Annahme gefunden. Gleich der erste Erzbischof Boll, um dessen Ernennung sich die Regierung besonders bemüht, habe gegen dieselbe, und zwar vor dem Papste, dessen Verwahrung nachgefolgt, protestirt, weil die Verordnung die freie Bewegung der Kirche nahezu aufhebe. Jene Verordnung habe dann in der Folge vielerlei freilich sich nur in den Akten abspielende und darum weniger schädliche Kämpfe hervorgerufen, ohne daß im Laufe derselben man sich jemals seitens des kath. Kirchenregiments mit dem durch dieselbe geschaffenen Rechtszustande zufrieden erklärt hätte. Dazwischen nahm auf der andern Seite die Bewegung zu Gunsten der

katholischen Synoden, welche zum großen Leidwesen der Freiburger Kirchenregierung von dem sog. Schaffhauser Verein ausging, ihren Anfang, und die dadurch veranlaßten Streitigkeiten führten bis gegen das Jahr 1848. Die damals platzgreifende freiheitliche Bewegung habe auch die katholische Kirche für sich in Anspruch genommen; auf dem Frankfurter Parlament sei die Frage der Stellung der Kirchen in eingehendster Weise behandelt worden und es sei noch heute von wahrer Interesse, die damaligen Verhandlungen über diesen Gegenstand nachzulesen. In den Grundrechten, welche Recht und Freiheit der Einzelnen wie der Körperschaften sichern wollten, seien die Beschlüsse des Parlaments auf diesem Gebiete niedergelegt und es fände darin — Art. 17 — der auch heute noch als richtig anerkannter Grundgesetz Ausdruck, daß die Religionsgesellschaften befugt seien, ihre Angelegenheiten selbständig, jedoch unter den allgemeinen Staatsgesetzen, zu ordnen und zu verwalten. Dabei sei das Gebiet der Schule — Artikel 23 — der Oberaufsicht des Staats unterstellt. Nach dem Scheitern der Einheitsbewegung habe der Staat die Verordnung von 1853, es war dies der letzte Versuch einer gemeinsamen Regelung innerhalb der oberheinischen Kirchenprovinz, erlassen, die ein entschiedenes Zurückweichen gegenüber den Ansprüchen der katholischen Kirche bedeute; dann sei der Konflikt ausgebrochen und bald habe sich nach dem Scheitern der Konvention die Gesetzgebung der Materie bemächtigt. Damals hätten wir das Gesetz vom 9. October 1860 erlangt, das noch heute in Baden allseitig als die für uns richtige Grundlage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche anerkannt werde, weil es einerseits die Rechte des Staates vollkommen wahre und auf der andern Seite doch den Kirchen die Freiheit der Bewegung einräumt, welche dieselben zur Erfüllung ihrer großen Heilsaufgabe benötigen. Auf jenes Gesetz sei eine kurze Periode des Friedens gefolgt, die, wie Redner zuversichtlich hoffe, sich jetzt längere Zeit hindurch fortsetzen werde. Damals sei der Streit wieder ausgebrochen, zunächst über das Schulaufsichtsgesetz und weiter über das Kulturexamen: durch das Gesetz vom 5. März 1880 sei der Konflikt über den letzteren Gegenstand beigelegt worden, der Schulstreit sei schon früher erloschen, und seither habe sich das Verhältniß zwischen Regierung und Kurie immer befriedigender gestaltet. (Fortsetzung siehe Hauptblatt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

### Handel und Verkehr.

**Gesellschaft für Branerei, Spiritus- und Presshefe-fabrikation vormals G. Sinner.** Die Gesellschaft hat ihre sämtlichen ausstehenden Obligationen zur Heinszahlung pro 1. September d. J. gekündigt und eine neue 4 1/2 Proz. Anleihe im Betrage von 1 200 000 M. aufgenommen. Die Bankhäuser Str. aus u. Co. und G. Müller und Konf. in Karlsruhe und W. S. Ladenburg u. Söhne in Mannheim räumen den Besitzern der alten Obligationen das Bezugsrecht auf die neuen 4 1/2 Proz. Obligationen zum Kurs von 101 1/2 Proz. auf Erklärung bis 6. Juni c. ein.

**Wien, 29. Mai.** Weizen, fremder, loco 19.75, hiesiger, loco 19.25, per Mai 19.10, per Juli 18.75. Roggen, fremder

loco 14.75, hiesiger, loco 14.25, per Mai 13.70, per Juli 13.65. Rüböl, per 50 kg, loco 25.20, per Mai 25.—, per Oktober per 100 kg 50.20. Hafer, hiesiger, loco 14.—.

**Bremen, 29. Mai.** Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard wölle loco 6.55. Schwach. American. Schweine-schmalz, Wilcox, nicht verzollt, 40.

**Antwerpen, 29. Mai.** Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Type weiß, dispon. 16 1/2, per Mai 16 1/2, per Juli 16 1/4, per Sept.-Dez. 16 1/4. Weichend. American. Schweine-schmalz, nicht verzollt, dispon., 96 frcs.

**Paris, 29. Mai.** Rüböl per Mai 55.50, per Juni 55.75, per Juli-August 56.50, per Sept.-Dezember 57.25. Ansehend. — Spiritus per Mai 42.75, per Sept.-Dez. 41.75. St. —

Auder, weißer, dispon., Nr. 3, per Mai 40.10, per Okt.-Jan. 36.50. Behauptet. — Wehl, 12 M., per Mai 52.25, per Juni 52.80, per Juli-Aug. 53.50, per Sept.-Dezbr. 54.—. St. — Weizen der Mai 24.90, per Juni 24.90, per Juli-August 24.60, per Sept.-Dez. 24.40. St. — Roggen per Mai 14.50, per Juni 14.50, per Juli-Aug. 14.60, per Sept.-Dezbr. 14.80. St. — Talg 62.—. Wetter: bedekt.

**New-York, 28. Mai.** (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Wehl 3.30, Rother Winterweizen 0.96 1/4, Mais (New) 65, Zucker fair refining Ruscou, 4 1/4, Kaffee, fair Rio 16 1/4, Schmalz (Wilcox) 8.50, Getreide-fracht nach Liverpool 1/2. Baumwolle-Zukunft vom Tage 4 000 B., dto. Ausfuhr nach Großbritannien: 3 000 B., dto. nach dem Continent 6 000.

### Frankfurter Kurse vom 29. Mai 1888.

Staatssapiere.	Serbien 5 Goldrente	79.70	Elb. II. Em. Rind. S. Br. fl.	—	6 Southern Pacific of C. M.	112.30	4 Mein. Br. Bfbr. Thlr.	100	124.90	Dollars in Gold	4.16
Baden 4 Obligat. fl.	Schweden 4 in R.	103.90	4 Gotthardbahn fr.	126.90	5 Gotthard IV Ser. fr.	107.10	3 Ddenburger Thlr.	40	132.40	fr. - St.	16.09
" 4 Obl. v. 1886 M.	Span. 4 Ausland. Rente	69.30	5 Böh. Weh-Bahn fl.	244.—	4 —	104.10	4 Deit. v. 1854 fl.	250	110.—	Souvereigns	20.30
" 4 Obl. v. 1886 M.	Schw. 4, Bern, 1885 fr.	102.—	5 Gal. Karl-Rud. v. fl.	—	4 Schweiz. Central	104.—	5 v. 1860	500	111.90	Obligations und Industrie-	—
Bayern 4 Oblig. M.	4, 1885 fr.	102.—	5 Deit. Franz-St. Bahn fl.	59.—	3 Süd-Yomb. Prior. fl.	102.90	4 Raab-Graser Thlr.	100	99.70	Affien.	—
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	Egypten 4 Unif. Obligat.	80.70	5 Deit. Süd-Rombard fl.	—	5 Deit. Staats-Prior. fl.	58.60	—	—	—	4 Karlsruhe Obl. v. 1879	—
" 3 1/2	4 Deutsche R.-Bant M.	136.70	5 Deit. Nordwest fl.	128 1/2	3 do. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Mannheim Obl.	—
Preußen 4 1/2	4 Badische Bant Thlr.	109.60	5 Rudolf	133 1/2	3 do. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Freiburg	—
" 4 1/2 konf. St.-Anl. M.	5 Basler Bantverein fr.	147.90	4 Elisabeth steuerfrei fl.	101.90	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Konstanzer	—
Wbg. 4 1/2 Obl. 78.79 M.	4 Darmstädter Bant fl.	144.—	5 Münch. Geenz-Bahn fl.	106.60	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Ettlinger Spinnerei o. B.	131.20
" 4 Obl. v. 75.80 M.	4 Disc.-Komm. Bant Thlr.	192.50	5 Deit. Nordwest-Gold-	106.60	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Karlsruhe, Maschinen, dto.	134.—
Deisterreich 4 Goldrente fl.	5 Franks. Bantver. Thlr.	—	Dbl.	106.60	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Bad. Zuckerr., ohne B.	83.20
" 4 1/2 Silber. fl.	5 Deit. Kreditanstalt fl.	—	—	—	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Ansbacher fl. 7-Koofe	34.80
" 5 Papier. v. 1881	5 D. Effekt- u. Wechsel-Bf.	116.—	—	—	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Augsburg. fl. 7-Koofe	—
Italien 4 Rente fr.	40% einbezahlt Thlr.	116.—	—	—	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Freiburger fl. 15-Koofe	—
5% Rumänische Rente	Eisenbahn-Aktien.	—	—	—	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Mailänder fl. 10-Koofe	15.60
Rumänien 6 Obl. M.	4 Heilbr. v. Speier Thlr.	38.20	—	—	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Weiningen fl. 10-Koofe	25.50
Russland 5 Obl. v. 1862	4 Heil. v. Speier Thlr.	100.90	—	—	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Schwed. Thlr. 10-Koofe	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heil. v. Speier Thlr.	100.90	—	—	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Paris kurz fr. 100	80.60
" 5 Obl. v. 1880 M.	4 Heil. v. Speier Thlr.	100.90	—	—	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Wien kurz fr. 100	160.65
" 4 Conf. v. 1880 M.	4 Heil. v. Speier Thlr.	100.90	—	—	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 Amsterdam kurz 100 fl.	168.65
	4 Heil. v. Speier Thlr.	100.90	—	—	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—	4 London kurz 1 Pf. St.	20.39
	4 Heil. v. Speier Thlr.	100.90	—	—	5 Deit. Lit. v. III E. fr.	81.20	—	—	—		

### Bürgerliche Rechtspflege.

**Definitive Zustellung.**  
D.56.2. Nr. 3297. Kehl. Die Gemeinde Stadt Kehl, vertreten durch den Richter des städtischen Krankenhauses, Kaufmann Johann Jungblut in Stadt Kehl, klagt gegen den Tagelöhner Georg Braun von Gamsbur, früher in Stadt Kehl, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, wegen Nichterfüllung der Klagerin durch Verpflegung der Beklagten im hiesigen Krankenhause im Jahre 1881 erwachten Auslagen, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 26 Mark 82 Pf., zur Tragung der Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeitsklärung des Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Kehl auf.  
Dienstag den 3. Juli 1888, Vormittags 9 Uhr.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Kehl, den 26. Mai 1888.  
Kopf.  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
**Kontursverfahren.**  
D.78. Nr. 6535. Emmendingen. Ueber das Vermögen des Kronenwirths Friedrich Hög von Eheningen wurde heute am 29. Mai 1888, Vormittags 11 Uhr, das Kontursverfahren eröffnet. Großh. Herr Gerichtsnoteur Biebler da-

hier wurde zum Kontursverwalter ernannt. Kontursforderungen sind bis zum 26. Juni 1888 bei dem Gerichte anzumelden. Es wurde zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigersausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Kontursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag den 26. Juni 1888, Vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 5. Juli 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht Emmendingen Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Kontursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Kontursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Bestre der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen, dem Kontursverwalter bis zum 14. Juni 1888 Anzeige zu machen.  
Emmendingen, den 29. Mai 1888.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Jäger.  
D.83. Nr. 10,725. Freiburg. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Färbers Karl Schmeiger in Freiburg ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schluss-

verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf Montag den 18. Juni 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst, Zimmer Nr. 81, bestimmt.  
Freiburg, den 25. Mai 1888.  
Dirkler,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
D.82. Nr. 7244. Billingen. Das Großh. Amtsgericht hier hat heute beschloffen:  
In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Dominikus Merkle, Schuster von Kirchdorf, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf Freitag den 22. Juni 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst, Zimmer Nr. 81, bestimmt.  
Dies veröffentlicht  
Billingen, den 28. Mai 1888.  
Haber,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
D.72. Nr. 7812. Engen. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Anton Reuberger in Emmendingen wird Termin zur Beschlußfassung über den vom Gemeinschuldner gemachten Vergleichsvorschlag auf Donnerstag den 14. Juni 1888, Vormittags 9 1/2 Uhr, bestimmt.  
Engen, den 25. Mai 1888.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber:  
J. Schaffauer.  
D.958. Nr. 13,238. Karlsruhe. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Wäldermeisters Wilhelm Bauer dahier ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vergleichsvorschlags zu einem Zwangsvergleich der Vergleichstermin auf Mittwoch den 20. Juni 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst, Akademiestraße Nr. 2, II. Stod, Zimmer Nr. 13, anberaumt.  
Karlsruhe, den 26. Mai 1888.  
B. Frank,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
**Vermögensabsonderungen.**  
D.951. Nr. 7009. Karlsruhe. Die Ehefrau des Landwirths Franz Josef Schmitt, Elisabetha, geborne Wagner von Weiler, vertreten durch Rechtsanwält Stein in Bruchsal, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufondern.  
Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht dahier, Donnerstag III, ist bestimmt auf: Donnerstag den 12. Juli 1888, Vormittags 8 1/2 Uhr.  
Dies wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 27. Mai 1888.  
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Desterling.  
D.461. Nr. 10,647. Freiburg. Die Witwe des verstorbenen Joseph Kramer, Anna, geb. Wehringer dahier, hat gemäß L.R.S. 770 um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht, welchem Antrage stattgegeben werden soll, wenn beigegeben innerhalb vier Wochen kein Einwand erhoben wird.  
Freiburg, den 24. Mai 1888.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Dirkler.  
**Erheinweilung.**  
D.16.1. Kehl. Die Witwe des Landwirths Michael Göpper IV., Marie Barbara, geborne Schmidt von Kegelsbarr, hat die Einsetzung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes beantragt; dem Antrage wird entsprochen, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprache erhoben wird.  
Kehl, den 24. Mai 1888.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber: Kopf.